

Lärmverursachung und Regeln

Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
und des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln)

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (§ 117 Abs. 1 OWiG).

Von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann (§ 3 LImSchG Bln).

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (jeweils ganztags) ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird (§ 4 LImSchG Bln).

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die jemand erheblich gestört wird (§ 5 LImSchG Bln).

Öffentliche Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln, wenn von ihnen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind.

Es ist nicht zulässig, lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig zu betreiben (§ 2 Abs. 3 LImSchG Bln).

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen (z.B. Geräusche), die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird (§ 2 Abs. 2 LImSchG Bln).

Auch wer sich in einen Rauschzustand versetzt, handelt ordnungswidrig, wenn er in diesem Zustand Lärm verursacht oder duldet (vgl. § 122 Abs. 1 OWiG).

Ihr Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf